

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

Die Bauarbeitenverordnung wurde umfassend überarbeitet und tritt ab 01.01.2022 in der neuen Form in Kraft. Die Verordnung legt Massnahmen fest, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Bauarbeiten getroffen werden müssen. Dies betrifft die Erstellung, die Instandstellung, die Änderung, den Unterhalt, die Kontrolle, den Rückbau und der Abbruch von Bauwerken, einschliesslich der vorbereitenden und abschliessenden Arbeiten.

Factsheet

- Das vorliegende Dokument ergänzt die Unterlagen der Suva und fasst die wesentlichen Änderungen in einer kurzen Übersicht zusammen.
- Für die betriebsinterne Schulung steht eine Präsentation (Powerpoint) zur Verfügung.



Allgemeines

- Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) wurde zum besseren Verständnis strukturell angepasst, einzelne Absätze wurden in neue Artikel überführt.
- Die gesamte Verordnung wurde redaktionell überarbeitet. Davon betroffen sind auch Artikel und Absätze, die inhaltlich unverändert sind.
- Die Verordnung wurde neu durchnummeriert.

Neue Bestimmungen

Was ist neu?	Was ist bei der Umsetzung zu beachten?	Hilfsmittel
<p>Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept</p> <p>Schon die aktuelle Bauarbeitenverordnung verlangt, dass Bauarbeiten so zu planen sind, dass das Risiko von Berufsunfällen und Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Neu ist dies nach der Bauarbeitenverordnung 2022 auch mit einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept schriftlich zu dokumentieren (Art. 4).</p>	<p>Die objektspezifische Notfallorganisation und Massnahmen zur Reduktion, bzw. Beseitigung von Gefährdungen und Belastungen sind vor Aufnahme der Bauarbeiten zu ermitteln und in Ergänzung zum betrieblichen Sicherheitskonzept zu dokumentieren.</p> <p>Ein betriebliches Sicherheitskonzept ist nach dem 10-Punkte-System der EKAS aufgebaut. Als Hilfsmittel steht die Gebäudetechnik-Branchenlösung zur Verfügung.</p>	<p>Sicherheitskonzept BauAV</p>
<p>Sonne, Hitze und Kälte</p> <p>Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen (Art. 37).</p>	<p>Die klimatischen Bedingungen wurden umformuliert und mit der Sonne ergänzt. Insbesondere bei diesem Thema wird erwartet, dass für die Arbeitsplätze der Schutz vor UV-Strahlung besonders beachtet wird, um Hautkrebs-Erkrankungen zu vermeiden.</p> <p>Mögliche Massnahmen: Arbeitszeiten einrichten, um die stärkste UV - Belastung zu vermeiden. Beschattung der Arbeitsplätze, Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (Kleider, Hut, Helm mit Sonnenblende und Nackenschutz, Sonnencreme).</p>	<p>SUVA Sonne, Hitze, ...</p> <p>SECO Hitze, Kälte</p>
<p>Beleuchtung</p> <p>Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichend beleuchtet sein (Art. 38).</p>	<p>Ungenügende Beleuchtung = wenig Kontrast.</p> <p>Ohne ausreichende Beleuchtung sind Gefahren wie defekte und unebene Böden, vorstehende Schwellen und Absätze, eventuelle Absturzkanten oder Stolperfallen nur schwer zu erkennen.</p>	<p>Suva Checkliste Verkehrswege</p>

Das Wichtigste in Kürze für alle Bauarbeiten (2. Kapitel der BauAV)

Was ist neu?	Was ist bei der Umsetzung zu beachten?	Hilfsmittel
Das Arbeiten auf Leitern wird eingeschränkt (Art. 21).	Arbeiten auf tragbaren Leitern sind möglichst zu reduzieren. Vor jedem Einsatz ist zu überprüfen, ob die Leiter durch ein sichereres Arbeitsmittel (Rollgerüst, Hubarbeitsbühne, Podestleiter) ersetzt werden kann. Arbeiten auf Leitern mit einer Absturzhöhe über 2m dürfen nur von kurzer Dauer (wenige Minuten) sein und es sind Massnahmen gegen Absturz zu treffen.	SUVA Leitern SUVA Tragbare Leitern
Der Begriff «beschränkt durchbruchssicher» entfällt (Art. 12, 44, 45).	Die Einstufung «bedingt durchbruchssicher» gibt es nicht mehr. Die Flächen sind entweder «durchbruchssicher» oder «nicht durchbruchssicher».	SUVA Durchbruchssichere Flächen
Der Geländerholm des Seitenschutzes muss mindestens 100cm über der Standfläche liegen (Art. 22).	Der Geländerholm des Seitenschutzes muss neu mindestens 100cm (bisher 95 bis 105cm) über der Standfläche liegen. Übergangsbestimmung: Bereits eingesetzte Seitenschutzwände mit der Höhe von mindestens 95cm dürfen weiterhin verwendet werden.	SUVA Seitenschutz
Bei Niveauunterschieden von mehr als 50cm sind geeignete Arbeitsmittel einzusetzen, um sie zu überwinden (Art. 15).	Neu müssen bereits ab einem Niveauunterschied von 50cm (und nicht mehr 100cm) geeignete Massnahmen für einen sicheren Überstieg getroffen werden, z.B. Leitern, Treppen, Podeste. (Bockleitern sind nicht erlaubt!)	SUVA Leitern
Bei der Montage von vorgefertigten Deckenelementen sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 3m vollflächig Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden (Art. 27).	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Fangnetze täglich zu kontrollieren und gegebenenfalls bei einem Mangel die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Bei geringen Deckenhöhen sind Fangnetze nicht geeignet. Es ist zu beachten, dass der Durchhang bei einem Fangnetz sehr gross ist.	SUVA Sicherheitsanforderungen für Auffangnetze
Im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen oder Baumaschinen dürfen sich keine Personen aufhalten. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist der Gefahrenbereich zu überwachen (Art. 19).	Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies trotzdem nötig, muss der Gefahrenbereich durch technische Hilfsmittel (Kameras, Spiegel) oder durch Hilfspersonen überwacht werden. Rückwärtsfahrten sind so kurz wie möglich zu halten oder zu vermeiden.	SUVA Richtlinien für die Benützung von Erdbewegungsmaschinen und Transportfahrzeugen

<i>Was ist neu?</i>	<i>Was ist bei der Umsetzung zu beachten?</i>	<i>Hilfsmittel</i>
Der Arbeitgeber muss seine betroffenen Mitarbeitenden über die Ergebnisse von Schadstoffgutachten informieren (Art. 32).	Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder PCB (polychlorierte Biphenyle) auftreten können, muss der Arbeitgeber die Gefahren ermitteln und die nötigen Massnahmen planen. Der Arbeitgeber muss seine Mitarbeitenden über die Ergebnisse des Schadstoffgutachtens informieren. Der Aufwand für das Schadstoffgutachten wird in den Auftrag aufgenommen und dem Bauherrn verrechnet.	SUVA Asbest SUVA Gefährliche Stoffe

Das Wichtigste in Kürze für Arbeiten auf Dächern (3. Kapitel der BauAV)

<i>Was ist neu?</i>	<i>Was ist bei der Umsetzung zu beachten?</i>	<i>Hilfsmittel</i>
An Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 41). Eine Ausnahme gilt für Arbeiten von geringem Umfang. Für diese sind Massnahmen erst ab einer Absturzhöhe von mehr als 3m erforderlich (Art. 46).	Neu wurde die Absturzsicherungshöhe von 3m auf 2m gesenkt. Es ist aber zu beachten, dass für Arbeiten von geringem Aufwand (Art. 46) die Absturzsicherungshöhe weiterhin ab 3m bestehen bleibt. Bei Gleitgefahr sind Absturzsicherungsmassnahmen immer ab 2m zu treffen.	SUVA neue BauAV
Eine Dachdeckerschutzwand am Spenglergang des Fassadengerüsts ist ab einer Dachneigung von 30° erforderlich (Art. 41 Abs. 2).	Die Dachdeckerschutzwand am Spenglergang wird neu ab 30° statt schon ab 25° Dachneigung verlangt.	SUVA Dachdeckerschutzwand
Bei einer Dachneigung von mehr als 45° sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen. (Art. 41 Abs. 2)	Bei einer Dachneigung von 45° bis 60° sind zusätzlich zu einem Spenglergang mit Dachdeckerschutzwand noch zusätzliche Schutzmassnahmen nötig, wie Arbeitspodeste oder Seilsicherungen. Ab einer Dachneigung von 60° darf nur von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen gearbeitet werden.	SUVA Dachdeckerschutzwand
Eine Dachfangwand darf für Arbeiten auf bestehenden Dächern nur noch bis zu einer Dachneigung von 45° eingesetzt werden (Art. 42).	Der Einsatz der Dachfangwand wird eingeschränkt. Diese ist nur noch bis zu einer Dachneigung von 45° erlaubt.	SUVA Dachdeckerschutzwand

Das Wichtigste in Kürze für den Gerüstbau (4. Kapitel der BauAV)

<i>Was ist neu?</i>	<i>Was ist bei der Umsetzung zu beachten?</i>	<i>Hilfsmittel</i>
Für Ein- und Anbauten am Gerüst ist beim Gerüstersteller eine Einwilligung einzuholen (Art. 52).	Für sämtliche Ein- und Ausbauten an Gerüsten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich. Dazu gehören auch das Anbringen von Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen.	SUVA Arbeitsgerüste
Fassadengerüste aus vertikal tragenden Holzstangen sind verboten (Art. 54).	Vertikale Gerüststangen aus Holz sind nicht mehr erlaubt. Es sind Gerüste aus Stahl oder Aluminium zu verwenden.	SUVA Arbeitsgerüste
Durchstiegsbeläge dürfen nur noch in Ausnahmefällen verwendet werden. Diese Ausnahmen sind in der Bauarbeitenverordnung 2022 definiert (Art. 56).	Die Verwendung von Durchstiegsbelägen wird eingeschränkt. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen Durchstiegsbeläge verwendet werden für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich, bei Rollgerüsten oder wenn die Montage aus Platzgründen nicht möglich ist.	SUVA Arbeitsgerüste
Die Höhe zwischen zwei Gerüstgängen muss mindestens 1,90 m messen (Art. 57).	Die Gänge der Arbeitsgerüste müssen neu eine Mindesthöhe von 1.9 m aufweisen. Der Mindestabstand gilt nicht für den untersten Gerüstgang zum gewachsenen Terrain und auch nicht für die Durchgangshöhe über dem obersten Gerüstgang. Der maximale Abstand der Gerüstgänge liegt weiterhin bei 2.3 m	SUVA Arbeitsgerüste
Die Dachdeckerschutzwand ist über die gesamte Höhe einheitlich auszubilden (Art. 59).	Die Dachdeckerschutzwand darf unter- und oberhalb der Traufe oder des Dachrandes nur noch Öffnungen bis zu einer Fläche von je 100cm ² aufweisen.	SUVA Dachdeckerschutzwand
Die Nutzlast muss neu bei jedem Zugang und bei jedem Materialpodest gut sichtbar angegeben werden (Art. 62).	Die Nutzlast des Arbeitsgerüsts muss neu bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar auf einem Schild gekennzeichnet sein. Die Nutzlast jedes Materialpodestes muss beim Zugang gut sichtbar gekennzeichnet sein.	SUVA Arbeitsgerüste
Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen abgesperrt werden (Art. 63).	Arbeitsgerüste, oder Bereiche davon, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz abgesperrt werden.	SUVA Arbeitsgerüste
Die Absturzhöhe in ein Auffangnetz darf maximal 3m betragen (Art. 67).	Die Absturzhöhe in ein Fangnetz wird neu auf 3m (bisher 6m) begrenzt.	SUVA Arbeitsgerüste

<i>Was ist neu?</i>	<i>Was ist bei der Umsetzung zu beachten?</i>	<i>Hilfsmittel</i>
Die Absturzhöhe in ein Fanggerüst darf maximal 2m betragen (Art. 66).	Die Absturzhöhe auf ein Fanggerüst wird neu auf 2m (bisher 3m) begrenzt.	SUVA Arbeitsgerüste
Liegt der Seitenschutz bei einem Fassadengerüst näher als 60cm zur Absturzkante, muss der oberste Holm des Seitenschutzes die Absturzkante um mindestens 100cm überragen (Art. 26 Abs. 2).	Der oberste Holm des Seitenschutzes muss während den ganzen Bauarbeiten die Absturzkante um mindestens 80cm zu überragen. Dieses Mass wird neu auf 100cm erhöht, sofern der Seitenschutz näher als 60cm zur Absturzkante liegt.	SUVA Arbeitsgerüste

Das Wichtigste in Kürze für Gräben, Schächte und Baugruben (5. Kapitel der BauAV)

<i>Was ist neu?</i>	<i>Was ist bei der Umsetzung zu beachten?</i>	<i>Hilfsmittel</i>
Neu ist bei Böschungen bereits ab einer Neigung steiler als 2:1 ein Sicherheitsnachweis zu erbringen (Art. 76 Abs. 1).	Bei Böschungen ist ab einer Steilheit von 2:1 ist neu immer ein Sicherheitsnachweis erforderlich, unabhängig von der Beschaffenheit des Bodens.	SUVA Gräben und Baugruben
Der Sicherheitsnachweis hat durch einen Geotechniker oder eine Geotechnikerin beziehungsweise durch einen Fachingenieur oder eine Fachingenieurin zu erfolgen (Art. 76 Abs. 1).	Der Sicherheitsnachweis muss neu durch Fachingenieure oder Geotechniker erstellt werden.	SUVA Nachweis der Standfestigkeit
Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Geotechniker oder die Geotechnikerin beziehungsweise der Fachingenieur oder die Fachingenieurin die korrekte Umsetzung der Massnahmen gemäss Sicherheitsnachweis überprüft (Art. 76 Abs. 2).	Die im Sicherheitsnachweis definierten Massnahmen müssen nach der Umsetzung durch die Fachingenieure oder Geotechniker kontrolliert werden.	SUVA Nachweis der Standfestigkeit
Die erforderliche Grabenbreite wird abhängig vom Innenrohrdurchmesser der Leitung definiert (Art. 69 Abs. 3).	Die erforderliche Grabenbreite, insbesondere auch die lichte Breite ist abhängig der verlegten Leitungen im Graben. Für Leitungen mit Innenrohrdurchmesser ab 40cm, bzw. ab 120cm gelten neu grössere Breiten.	SUVA Gräben und Baugruben
Der Zugang in Gräben, Schächte und Baugruben mit Leitern wird eingeschränkt (Art. 73).	Die Verwendung von Leitern als Zugang zu Gräben wird eingeschränkt. Leitern dürfen nur noch bis zu einer Grabentiefe von 5m eingesetzt werden, sofern aus technischen Gründen keine Treppe montiert werden kann.	SUVA Gräben und Baugruben

Das Wichtigste in Kürze für Rückbau- und Abbrucharbeiten (6. Kapitel der BauAV)

Was ist neu?	Was ist bei der Umsetzung zu beachten?	Hilfsmittel
Die Meldepflicht für anerkannte Asbestsanierungsunternehmen wurde ausgeweitet (Art. 86).	Dieser Abschnitt betrifft nur Asbestsanierungsunternehmen. Arbeiten, die durch einen Suva anerkannte Asbest-Sanierer ausgeführt werden müssen, sind meldepflichtig. Bisher waren kleine Sanierungen davon ausgenommen. Neu müssen aber auch kleine Asbestsanierungen min. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn gemeldet werden. Diese Frist muss in der Projektplanung berücksichtigt werden.	SUVA Asbest
Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen in Abständen von höchstens 5 Jahren eine Fortbildung besuchen (Art. 85).	Dieser Abschnitt betrifft nur Asbestsanierungsunternehmen. Bislang brauchten Spezialisten für Asbestsanierung eine Grundausbildung, mussten sich dann aber nicht weiterbilden. Neu müssen sie mindestens alle 5 Jahre eine Fortbildung besuchen.	SUVA Asbest
Anerkannte Asbestsanierungsunternehmen müssen eigene Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungsarbeiten beschäftigen. Zudem müssen sie mindestens zwei weitere eigene Mitarbeitende beschäftigen, die für diese Arbeit instruiert und bei der Suva zur medizinischen Vorsorgeuntersuchung gemeldet sind (Art. 83).	Dieser Abschnitt betrifft nur Asbestsanierungsunternehmen. Kleinstfirmen mit nur 1 oder 2 Mitarbeitenden sind nicht mehr zugelassen. Die Firma muss über mindestens 1 eigenen, ausgebildeten Spezialisten für Asbestsanierung, sowie 2 weitere instruierte Mitarbeitende verfügen.	SUVA Asbest SUVA Vorsorgeuntersuchung

Informationen



Gebäudetechnik-Branchenlösung
Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022
suissetec.ch/asgs-901

Dieses Themenblatt wurde durch die Zentrale Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erstellt.